

Anlage II · Kanzlei-Briefing Geldwäsche- und Sanktionscooperation

Anlage zum Plattform-Anbindungsvertrag (KANZLEI_VERTRAG.md)

Stand: April 2026

Zweck dieser Anlage

LWYRUP hat ein internes Geldwäsche- und Sanktionskonzept entwickelt, das die Wallet-Funktionen, die SEPA-Auszahlungen und die Mandatsabwicklung über die Plattform absichert. Dieses Briefing beschreibt, was die Kanzlei davon wissen und einhalten muss – ohne die internen Schwellenwerte und Auffälligkeits-Marker offenzulegen, weil deren Kenntnis das Schutzkonzept untergraben würde.

Die internen Detailregelungen (GELDWAESCHE.md) bleiben bei LWYRUP.

1. Aufsichtsrechtliche Einordnung von LWYRUP

- ZAG: Die Wallet-Funktion ist ein „limitiertes Netzwerk“
 - i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG. LWYRUP ist daher kein Zahlungsdienstleister.
- GwG: LWYRUP fällt nicht in den Verpflichteten-Katalog, wendet die einschlägigen Sorgfaltspflichten aber freiwillig in Anlehnung an §§ 10–14 GwG an, um Geldwäsche- und Terrorismus finanzierungs-Risiken aktiv zu begrenzen.

2. Eigene GwG-Pflichten der Kanzlei

Die berufsspezifischen Pflichten der Kanzlei nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (Verpflichteter-Status für bestimmte Mandatsgeschäfte – z. B. Immobilientransaktionen, Gesellschaftsgründungen) bleiben durch diese Anlage unberührt. Die Kanzlei trifft eigene Risikoanalyse, KYC, Aufzeichnung und ggf. Verdachtsmeldung an die FIU (§§ 4, 10, 11, 43 GwG).

LWYRUP gibt keine Erklärungen zu kanzleiseitigen GwG-Pflichten ab und übernimmt diese nicht.

3. Wallet- und Auszahlungs-Cooperation

- IBAN-Verifikation (Penny-Drop): Vor jeder Auszahlung an die Kanzlei wird die hinterlegte Kanzlei-IBAN durch eine 1-Cent-Überweisung verifiziert. Vor erfolgreicher Verifikation erfolgt keine Auszahlung, unabhängig vom Betrag (KANZLEI_VERTRAG.md § 5 Abs. 4).
- Wechsel der IBAN löst eine erneute Verifikation aus.
- Auszahlung ausschließlich an die Kanzlei selbst (Inhaber = Kanzlei). Treuhand- oder Drittzahlungen sind ausgeschlossen.

4. Sanktionslisten

- LWYRUP gleicht relevante personenbezogene Daten gegen die konsolidierte EU-Sanktionsliste ab. Treffer führen zur unmittelbaren Sperrung der Auszahlung.
- Die Kanzlei ist verpflichtet, ihrerseits geltendes EU-Sanktions recht zu beachten (insb. VO (EU) Nr. 269/2014, 833/2014, 765/2006 in der jeweils geltenden Fassung).

5. Auffälligkeits-Cooperation

- (1) Wenn LWYRUP für ein Mandat oder ein Wallet einen AML-Hold auslöst (interner Status aml_review), wird die Kanzlei darüber informiert und gebeten,
 - keine Auszahlung am betroffenen Mandat fortzuführen,
 - keine Information an den Mandanten zur Begründung der Prüfung zu geben (Tipping-Off-Verbot, § 47 GwG analog),

- fundierte sachliche Hinweise an LWYRUP weiterzugeben, soweit ihr berufsrechtlich erlaubt.
- (2) Im Außenkontakt zum Mandanten ist nur der neutrale Hinweis „Auszahlung in Prüfung“ zu verwenden – keine AML-Bezugnahme.
- (3) Eine Verdachtsmeldung an die FIU (§ 43 GwG) trifft die Kanzlei eigenständig nach ihrem berufsspezifischen Pflichten- und Verschwiegenheitsregime; LWYRUP entscheidet getrennt davon über seine eigene Meldung. Die Parteien tauschen sich, soweit rechtlich zulässig, über parallele Vorgänge aus.

6. Hinweis-Pflichten der Kanzlei

Erkennt die Kanzlei aus eigener Anschauung einen Geldwäsche- oder Sanktions-Verdacht, der die Plattform-Phase betrifft, meldet sie dies LWYRUP unverzüglich an compliance@lwyrup.eu, soweit ihre eigenen Berufs- und Verschwiegenheitsregeln dem nicht entgegenstehen.

7. Aufbewahrung und Dokumentation

- LWYRUP führt ein internes AML-Audit-Log (5 Jahre) und ein Verzeichnis der Verdachtsmeldungen (5 Jahre).
- Die Kanzlei führt ihre eigenen Aufzeichnungen nach § 8 GwG.

8. Einbettung in den Vertrag

Diese Anlage konkretisiert § 6 des Hauptvertrags. Bei Widersprüchen zwischen dieser Anlage und dem Hauptvertrag geht der Hauptvertrag vor.

Zur Kenntnis genommen

KANZLEI_BRIEFING_AML.md Mit Unterzeichnung der Hauptvereinbarung (KANZLEI_VERTRAG.md) bestätigt die Kanzlei, diese Anlage zur Kenntnis genommen zu haben.

Version	Datum	Änderung
0.1	2026-04-30	Erstfassung des AML-Briefings für Kanzleien; ohne interne Schwellenwerte und Auffälligkeits-Marker.
1.0	2026-05-02	Freigabe

Hinweis: Dieses Briefing dient der Cooperation zwischen LWYRUP und der Kanzlei. Es ist keine Stellungnahme zu den eigenen GwG-Pflichten der Kanzlei. Diese sind durch die Kanzlei eigenständig – ggf. unter Hinzuziehung der zuständigen Rechtsanwaltskammer – zu beurteilen.